

Der Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Nord-  
amerika

an

den Minister-Residenten der Vereinigten Staaten  
in Bern.

---

(Auszug in Uebersetzung).

Washington, den 19. Dezember 1860.

„ Ihre Depesche N<sup>o</sup> 402, vom 28. vor. Mts. kam  
 „ heute hier an, und in Erwiderung darauf bin ich  
 „ von dem Präsidenten beauftragt zu sagen, daß es  
 „ dieser Regierung sehr daran gelegen ist, ihre Freund-  
 „ schaft und Achtung für diejenige der schweizerischen  
 „ Eidgenossenschaft auszudrücken, indem sie die in  
 „ Japan sich aufhaltenden Angehörigen der Gestern  
 „ unter ihrem Schutz nimmt, insoweit dies vollkom-  
 „ men guten Treuen gegenüber Japan, unbeschadet ge-  
 „ schehen kann. Unser Vertrag gibt uns kein gesetz-  
 „ mäßiges Recht von den Behörden jenes Landes die  
 „ Pflichten der Gerechtigkeit in ihrem Verfahren mit  
 „ Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten  
 „ sind, zu erzwingen. Unser dortiger Gesandter kann  
 „ jedoch instruiert werden, mit seinen guten Diensten  
 „ zu Gunsten schweizerischer Bürger in allen Fällen





„ ins Mittel zu treten, wo es vornöthig sein mag, um  
 „ Unrecht von ihnen abzuwenden, unter Beschränkung  
 „ umg seiner Dazwischenkunft auf die Ausübung  
 „ des moralischen Einflusses, welchen sein Charakter  
 „ und derjenige seiner Regierung ihm verleihen  
 „ mögen. Er kann nicht Schweizerbürger in die  
 „ Bestimmungen unseres Vertrages einschließen,  
 „ noch kann er diejenigen Maßregeln für den  
 „ Ersatz eines der Person oder dem Eigenthum  
 „ eines Schweizerbürgers zugefügten Schadens treffen,  
 „ welche der Vertrag für den Fall eines einem  
 „ Amerikanischen Bürger zugefügten Unrechtes  
 „ bestimmt.“

„ Bis zu dem hier angezeigten Punkte stimmt  
 „ der Präsident keinen Anstand den Wünschen der  
 „ Schweiz nachzukommen. Es war bei andern christ-  
 „ lichen Nationen, welche im Osten diplomatische  
 „ Vertreter haben, üblich auf ähnliche Art das  
 „ gute Recht von Personen zu beschützen, welche  
 „ nicht ihre eigenen Bürger oder Unterthanen wa-  
 „ ren und welche sonst ohne Schutz sein würden;  
 „ und die Regierungen der Länder, in welchen sie  
 „ sich aufhalten, haben im Allgemeinen derartige  
 „ Anordnungen gebilligt.“

„ Sollte dies mit den Ansichten der Eidgenossen-  
 „ schaft übereinstimmen, so werden unverzüglich



„entsprechende Instruktionen an unsern Gesandten  
„in Japan, Hrn. Harris, abgesandt werden.“

---



Der Staatssekretär der Vereinigten Staaten  
von Nordamerika

an

Herrn. Fay, Minister-Resident der Ver. Staaten,  
in Bern.

(Auszug).

Washington, December 19. 1860

" your despatch N<sup>o</sup> 402 of the 28. ultimo  
" was received this day, and in reply I am directed  
" by the President to say that this Government is anxious  
" to express its friendship and regard for that of the  
" Swiss Confederation, by protecting the citizens of  
" the latter resident in Japan, so far as that may  
" be done consistently with perfect good faith towards  
" Japan. Our treaty gives us no legal right to  
" enforce the obligations of justice upon the authori-  
" ties of that country in their dealings with persons  
" who are not citizens of the United States. But our  
" Minister there can be instructed to interpose his  
" good offices in favor of swiss citizens on all  
" occasions when such interposition may be re-  
" quired to prevent the infliction of wrong upon  
" them; limiting his interference to the exercise of  
" such moral influence as his own character and  
" that of his Government may give him. He can-  
" not bring swiss citizens within the terms of our



" treaty, nor can he take those measures for the redress  
" of an injury done to the person or property of a  
" Swiss which is provided by the treaty for the case  
" of a wrong done to an American citizen."

" To the extent here indicated the President  
" feels no hesitation in acceding to the wishes of  
" Switzerland. It has been the practice of other  
" Christian nations who have diplomatic representa-  
" tives in the East, to protect by similar means  
" the just rights of persons who are not citizens  
" or subjects of their own, and who would otherwise  
" be without protection, and the Governments of  
" the countries in which they reside have generally  
" acquiesced in such arrangements."

" If this shall meet the views of the Confedera-  
" tion, instructions corresponding thereto will be  
" issued without delay to Mr. Harris, our Minister  
" in Japan."

---



Abtheilung.

Der Staatssekretär der vereinigten Staaten von Nordamerika  
an  
den Minister-Residenten der vereinigten Staaten in Bern,

Washington, den 19 Decemb. 1860.

Es ist dem Kongress No 402, vom 28 v. Msc. durch Gesetz für  
mich, und in Folge davon durch mich hier in dem Präsidenten  
beauftragt zu werden, dass es diesen Kongress zu dem  
guten Zweck, das Ansehen des Landes und die Beförderung  
der freiwirtschaftlichen Verbindung zu fördern, indem  
sie die in Japan seit verschiedenen Jahren bestehenden Handels-  
verhältnisse durch die Beförderung der Freundschaft  
zwischen den beiden Nationen Japan, welches durch das Gesetz  
besteht. Unser Kongress gibt mir die Befugnis, dass ich  
mir die Befugnis zu erlaube, die Pflichten der Freundschaft  
in Japan durch die Beförderung der Freundschaft zu  
ermöglichen und zu fördern. Unser Kongress  
besteht aus dem Kongress und dem Senat, mit dem ich  
den besten zu Gunsten freiwirtschaftlicher Beförderung in allen  
Sachen die Mittel zu erhalten, sowie notwendig sein mag,  
um die Befugnis, mich abzugeben, und die Beförderung  
meiner Befugnis, mit der Beförderung der freiwirtschaftlichen  
Beförderung, welche die Beförderung und Beförderung der  
Beförderung ist und die Beförderung. Es kann nicht Beförderung  
Beförderung in der Beförderung und die Beförderung







